

Sachbearbeitung	ZSD/F-S - Steuerverwaltung		
Datum	02.08.2018		
Geschäftszeichen	ZSD/F Sch/De		
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 04.10.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 310/18

Betreff: Bericht zur Entwicklung der Hundesteuer

Anlagen: Anlage 1: Antrag 89 GRÜNE Fraktion Ulm vom 14.06.2018
Anlage 2: Hundesteuersatzung der Stadt Ulm in der Fassung vom 19.07.2006
Anlage 3: Umfrage der Hundesteuersätze

Antrag:

Den Sachstandsbericht zur Hundesteuer zur Kenntnis zu nehmen.

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 1, OB, ZSD/R	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Anträge der Gemeinderäte

1.1. Beschlüsse

Gemeinderat am 07.07.1993 (GD 272/93)

Hundesteuer - Erhöhung des Steuersatzes von bislang 120 DM zum 1.1.1994 auf 150 DM und zum 1.1.1995 auf 180 DM

Gemeinderat am 16.10.1996 (GD 373/96)

Neufassung der Hundesteuersatzung aufgrund neuer Rechtsgrundlage nach Kommunalabgabengesetz

Gemeinderat am 18.07.2001

Änderung der Hundesteuersatzung zur EURO-Umstellung

Gemeinderat am 19.07.2006 (GD 250/06)

Erhöhung des Steuersatzes von bislang 90 € zum 01.01.2007 auf 96 € und zum 01.01.2009 auf 108 €

1.2. Anträge

Antrag der GRÜNE Fraktion im Rahmen der Planberatungen zum Haushalt 2018, künftig Erst- und Zweithunde und alle weiteren Hunde gleich hoch zu besteuern.

Antrag 89 der Grüne Fraktion vom 14.06.2018: Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim.

2. Bedeutung, Ziel und Zweck der Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer und zählt zu den örtlichen Aufwandsteuern. Aufwandsteuern sind Steuern, die auf die Einkommensverwendung anknüpfen. Sie sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen. Der Aufwand bei der Hundesteuer besteht im Halten eines Hundes.

Nach dem Kommunalabgabensetz in Baden-Württemberg (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung der Hundesteuer verpflichtet. Die Ausgestaltung der Hundesteuer ist seit 01.01.1997 in das Satzungsrecht der Kommunen gestellt. Die Stadt Ulm erhebt eine Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006.

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht nur wegen des finanziellen Ertrags, sondern zulässigerweise auch als kommunale Lenkungsabgabe zu dem ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu regulieren bzw. auch zu begrenzen und der damit verbundenen Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit (Verschmutzungen von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, Lärmbelästigungen durch Gebell in Wohngebieten usw.) erhoben.

Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird. Insbesondere stellt die Hundesteuer keine "Hundekotbeseitigungsgebühr" dar.

3. Steuergegenstand, Steuerschuldner

Steuergegenstand ist nicht der Hund, sondern das Halten des Hundes durch natürliche Personen.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

4. Steuersätze in Ulm und Erhebung der Steuer

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 19.07.2006 eine stufenweise Anhebung der Hundesteuer wie folgt beschlossen:

ab Januar 2007 von 90 € auf 96 €
ab Januar 2009 von 96 € auf 108 €

Die Hundesteuer wird jedes Jahr durch einen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Hunde unter drei Monaten sind steuerfrei, d.h. die Steuerpflicht beginnt frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beispiel: Der Hund wird am 1.1.2018 drei Monate alt, damit Beginn der Steuerpflicht am 1.2.2018.

4.1. Vergleich der Steuersätze in den Stadtkreisen Baden-Württemberg

Die Stadt Ulm liegt mit ihrem Steuersatz für den Ersthund mit 108 € knapp unter dem Durchschnitt, und für den Zweithund und allen weiteren Hunden mit 216 € ganz knapp über dem Durchschnitt der Steuersätze in den Stadtkreisen Baden-Württemberg. Das liegt jedoch daran, dass die Stadt Karlsruhe als einzige Stadt keinen erhöhten Steuersatz für den Zweithund und alle weiteren Hunde erhebt.

Die Bandbreite beim Ersthund liegt zwischen 102 € (niedrigster Satz) bis 120 € (höchster Satz).

Beim Zweithund liegt die Bandbreite zwischen 120 € (niedrigster Satz) bis 240 € (höchster Satz).

Stadt*	1999		2003		2006		2018	
	Steuersatz in € Erst- und Zweithund		Steuersatz in € Erst- und Zweithund		Steuersatz in € Erst- und Zweithund		Steuersatz in € Erst- und Zweithund	
Freiburg	104	208	102	204	102	204	102	204
Ulm	92	184	90	180	90	180	108	216
Mannheim	92	184	90	192	108	216	108	216
Heidelberg	110	220	108	216	108	216	108	216
Stuttgart	107	214	108	216	108	216	108	216
Heilbronn	102	245	100	240	100	240	110	240
Pforzheim	92	184	90	180	90	180	120	240
Karlsruhe	104	104	104	104	104	104	120	120
Mittelwert	100	193	99	192	101	195	111	209
Neu-Ulm	60	120	60	120	60	120	66	132

*sortiert nach der Höhe der Steuersätze in 2018 (Rangfolge)

Die Steuersätze in Ulm wurden in der Vergangenheit wie folgt geändert:

ab Januar 1994 von 120 DM auf 150 DM = 76,69 €
 ab Januar 1995 von 150 DM auf 180 DM = 92,03 €
 ab Januar 2002 von 92 € auf 90,00 €

Im Rahmen der Umstellung auf den Euro wurde der Jahressteuersatz auf 90 € gesenkt.

ab Januar 2007 von 90 € auf 96,00 €
 ab Januar 2009 von 96 € auf 108,00 €

4.2. Erhöhter Steuersatz für den Zweithund

Von insgesamt 38 Städten in Baden-Württemberg mit über 40.000 Einwohnern, erheben derzeit 36 Städte eine erhöhte Steuer für den Zweithund sowie alle weiteren Hunde (siehe dazu Anlage 2).

Lediglich die Städte Karlsruhe und Tübingen erheben einen gleichhohen Steuersatz unabhängig von der Anzahl der Hunde im Haushalt.

Der erhöhte Steuersatz für den Zweithund, sowie alle weiteren Hunde, dient auch hier nicht vorrangig der Einnahmeerzielungsabsicht, sondern dem abgabenrechtlichen Nebenzweck, die Hundehaltung zu beschränken, wie auch bereits unter Punkt 2 zu Bedeutung und Zweck der Hundesteuer in dieser GD ausgeführt. Zudem sieht die Mustersatzung des Gemeindetags BW, die vom Städtetag BW empfohlen wird, eine höhere Zweithundesteuer vor.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuersatzung der Stadt Ulm vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 nicht zu ändern und damit die Zweithunde und alle weiteren Hunde in Ulm, weiterhin mit dem Steuersatz von 216 € zu besteuern.

5. Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen

Die Hundesteuersatzung der Stadt Ulm beinhaltet einige Steuerbefreiungstatbestände, sowie auch Steuervergünstigungen, die der Mustersatzung des Gemeindetags BW aus dem Jahre 1996 entsprechen. Die Mustersatzung hat zwar keinen verbindlichen Charakter für Städte und Gemeinden, gleichwohl empfiehlt der Städtetag BW seinen Mitgliedern die Mustersatzung möglichst gleichlautend zu übernehmen.

5.1. Hilfsbedürftige Personen

Nach § 6 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Ulm ist auf Antrag eine Steuerbefreiung zu gewähren, für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

"B"	- Begleitperson
"BL"	- Blindheit
"aG"	- Außergewöhnliche Gehbehinderung
"H"	- Hilflosigkeit

Bei allen aufgeführten Merkzeichen sind die Personen **auf dauernd fremde Hilfe** angewiesen.

5.2. Rettungshunde

Nach § 6 Nr. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Ulm ist auf Antrag eine Steuerbefreiung zu gewähren, für das Halten von Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

5.3. Gewerblich gehaltene Hunde

Gewerblich gehaltene Hunde, die ausschließlich der Erzielung der Einnahmen dienen, sind von der Besteuerung ausgenommen. Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Antrag auf Nicht-Besteuerung der Hundehaltung vorzulegen: Bestätigung bzw. Nachweis vom Finanzamt oder des Steuerberaters, dass die Aufwendungen für die Hundehaltung als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Bei der Stadt Ulm sind dies überwiegend Wachhunde, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, sowie auch Diensthunde (Polizeihunde).

5.4. Zwingersteuer

Die Stadt Ulm gewährt auf Antrag eine Steuervergünstigung für Hundezüchter in Form der Zwingersteuer, durch die die Zucht rassereiner Hunde gefördert werden soll.

Die Zwingersteuer beträgt 324 € für insgesamt fünf gehaltene Hunde im Zwinger. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so entsteht für fünf weitere Hunde eine weitere Steuerschuld in Höhe des Zwingersteuersatzes (weitere 324 €).

Die Ermäßigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Es müssen mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse gehalten werden.

b) Bei mindestens einem der beiden Hunde muss es sich um eine Hündin im zuchtfähigen Alter handeln (es können also zwei Hündinnen gehalten werden, nicht aber zwei Rüden).

c) Es müssen tatsächlich innerhalb der letzten drei Jahre Hunde gezüchtet worden sein. Bleibt der Zuchterfolg länger als drei Jahre aus, entfällt die Ermäßigung.

d) Zwinger, Zuchttiere und gezüchtete Hunde müssen in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. Werden keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt oder werden solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt, ist die Steuervergünstigung zu versagen.

5.5. Steuerermäßigungen aus persönlichen Billigkeitsgründen

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Kommunalabgabe handelt, sind die Bestimmungen über einen Steuererlass auch aus persönlicher Unbilligkeit nach § 3 Kommunalabgabensetz i.V. mit §§ 163, 227 Abgabenordnung anwendbar.

Die Stadt Ulm gewährt im Einzelfall und auf Antrag bei einkommensschwachen Personen einen **hälftigen Steuererlass** auf die festgesetzte Hundesteuer.

Die Steuerermäßigung gilt nur für ein Kalenderjahr und ist jedes Jahr zu Beginn des Kalenderjahres nach Erhalt des Hundesteuerbescheides erneut unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise zu beantragen.

Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur, wenn ein Hund im Haushalt gehalten wird. Werden mehrere Hunde im Haushalt gehalten, so entfällt die Steuerermäßigung insgesamt.

5.6. Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Stadt Ulm sieht keine Steuerbefreiungstatbestände für Hunde aus dem Tierheim vor. Dies entspricht auch der empfohlenen Mustersatzung des Gemeindetags BW aus dem Jahre 1996, deren Übernahme der Städtetag BW empfiehlt.

Die Frage, ob für Hunde, die aus dem Tierheim geholt werden, ein Erlass oder Minderung der Hundesteuer gewährt werden soll, wird immer wieder diskutiert.

Auf die Aufnahme einer solchen Regelung in der Hundesteuersatzung wurde jedoch bewusst verzichtet, da eine völlige Befreiung dem ordnungspolitischen Charakter der Hundesteuer zuwider laufen würde, der darauf abzielt, die Hundehaltung in Grenzen zu halten. Des Weiteren wäre diese Befreiung grundsätzlich auch auf alle Tierheime in Deutschland auszuweiten, wenn nicht sogar europaweit. Eine örtliche Beschränkung wäre rechtlich äußerst schwierig aufrecht zu erhalten, so dass eine direkte Unterstützung des örtlichen Tierheims mit dieser Steuerbefreiung nicht das gewünschte Ergebnis bringen und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen würde, insbesondere wenn die Hunde aus dem Ausland mitgebracht werden.

Zum anderen muss aber auch berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt, die einen besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand erfassen soll. Derjenige, der einen solchen Aufwand betreibt, muss deshalb schon von seinen Einkommensverhältnissen in der Lage sein, diesen Aufwand zu finanzieren.

Des Weiteren stehen bei den Tierfreunden, die einen Hund aus dem Tierheim aufnehmen, sicherlich nicht finanzielle Überlegungen im Vordergrund, sondern die Gedanken des Tierschutzes.

Wenn eine finanzielle Entlastung des Tierheims angestrebt wird, sollte dies durch eine direkte Unterstützung erfolgen. Eine indirekte Subventionierung durch die Hundesteuer ist dafür nicht geeignet.

Die Städte Ulm und Neu-Ulm unterstützen den Tierschutzverein "Tierheim und Tierschutzbund Ulm/Neu-Ulm und Umgebung e.V." finanziell. Die Städte haben hierzu einen Vertrag mit dem Tierheim für die Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren (1€/Ew/Jahr zzgl. MwSt.).

Für anstehende Sanierungen im Tierheim beteiligt sich die Stadt Ulm aktuell mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 75.000 € (siehe hierzu vom Hauptausschuss beschlossene GD 253/18 am 12.07.2018).

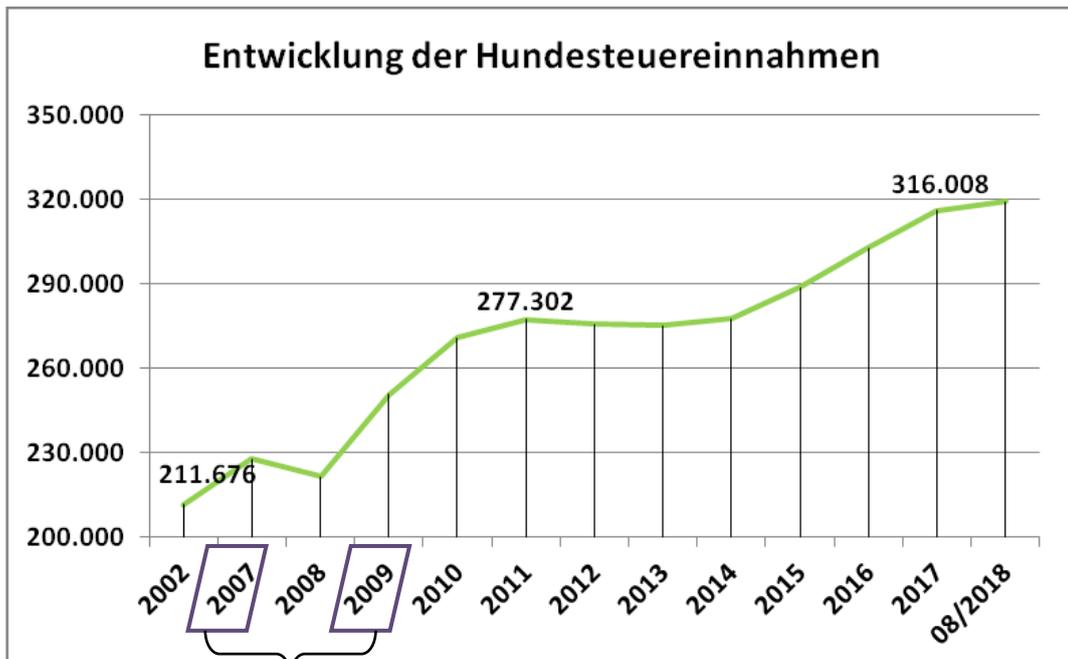
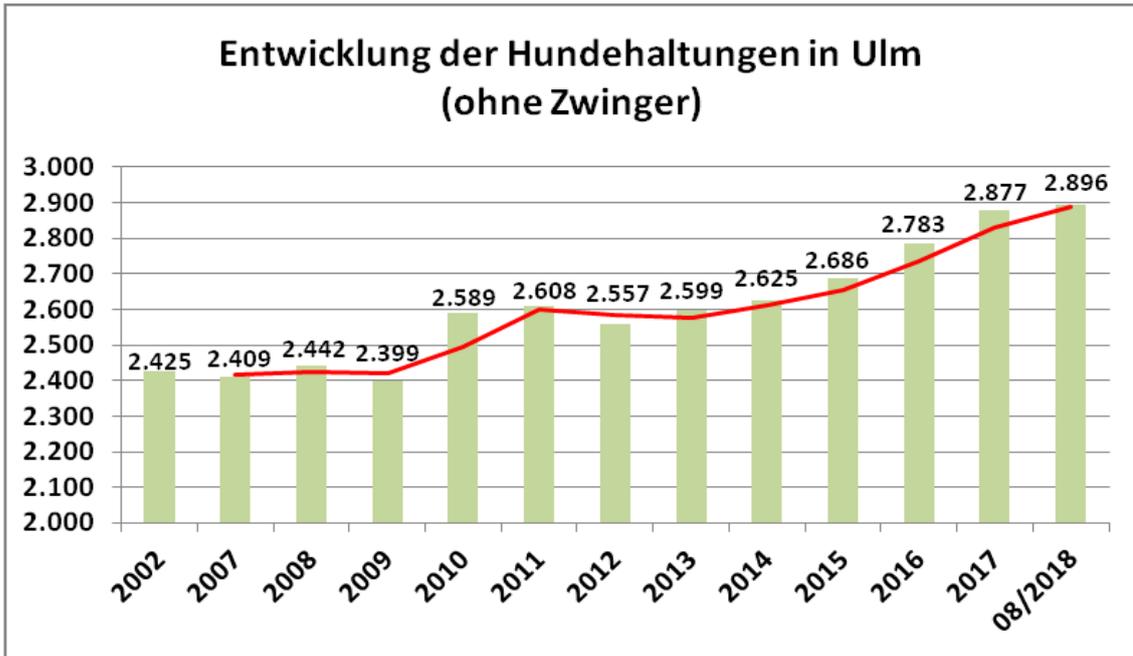
Die Verwaltung schlägt aus den dargelegten Gründen vor, die Hundesteuersatzung vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 nicht zu ändern und auf die Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim weiterhin zu verzichten.

6. Entwicklung der Hundehaltungen und Steuereinnahmen in Ulm

Die Zahl der Hundehaltungen ist seit dem Jahr 2012 kontinuierlich gestiegen und damit auch die Steuereinnahmen.

Jahr	Erst-hunde	Zweit-hunde	Steuerfrei § 6 Nr. 1*	Rettungs-hunde	Gewerblich	Zwinger	Anzahl Hunde ohne Zwinger	Steuer/Jahr
2002	2.269	60	24	6	66	4	2.425	211.676 €
2007	2.228	79	32	3	67	2	2.409	227.824 €
2008	2.267	74	35	3	63	2	2.442	221.563 €
2009	2.231	71	34	5	58	2	2.399	250.819 €
2010	2.401	79	45	8	56	2	2.589	270.715 €
2011	2.411	89	39	10	59	2	2.608	277.302 €
2012	2.361	89	42	8	57	2	2.557	275.656 €
2013	2.388	95	49	8	59	3	2.599	275.246 €
2014	2.424	85	48	9	59	3	2.625	277.489 €
2015	2.487	88	45	8	58	4	2.686	288.642 €
2016	2.550	126	44	8	55	3	2.783	302.745 €
2017	2.622	146	44	13	52	4	2.877	316.008 €
08/2018	2.641	146	44	12	53	5	2.896	319.067 €

* Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.



Steuersatzerhöhungen:

- ab Januar 2007 von 90 € auf 96 €
- ab Januar 2009 von 96 € auf 108 €

